

# RICHTLINIE

## **Bürgerbusfonds für den Landkreis Lüneburg**

### **1. Zuwendungszweck**

- 1.1. Der Landkreis Lüneburg gewährt in Ergänzung und Unterstützung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) Zuwendungen zur Sicherung und Schaffung neuer Angebote, um das Verkehrsangebot im ländlichen Raum im Kreisgebiet zu verbessern.
- 1.2. Die Zuwendungen dienen in erster Linie dazu, Maßnahmen der Daseinsvorsorge in ansonsten nicht hinreichend leistungsfähig bleibenden, struktur- und finanzschwachen Einheits- und Samtgemeinden zu unterstützen, die geeignet sind, der divergierenden Ausstattung im Bereich Mobilitätsangebot, Erreichbarkeit von Einrichtungen des täglichen Bedarfs und der ärztlichen Versorgung im Landkreis Lüneburg entgegenzuwirken, Standortnachteile auszugleichen und gleichwertige Lebensverhältnisse im Landkreis Lüneburg herzustellen und zu erhalten.
- 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele und ihres Gewichts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Insbesondere soll mit der Förderung das Ziel erreicht werden, Bürgerbusse (hier: mit Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich Fahrer oder Fahrerin („Kleinbus“) betriebener Personennahverkehr) zu fördern, insbesondere, wenn diese von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrern und Fahrerinnen (Betrieb) angeboten werden.
- 2.2. Folgende Projekte und Maßnahmen werden aus den Mitteln des Bürgerbusfonds nicht gefördert, da es sich um (Pflicht-) Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Einheits- und Samtgemeinden handelt: Anruf-Sammel-Mobil (ASM), Rufbus.
- 2.3. Die Pauschalförderung (nach 4.3.) wird als Ausgleich für die tatsächlich entstehenden Ausgaben des jeweiligen Betriebes gewährt, welche im Zusammenhang mit dem Bürgerbusprojekt stehen.
- 2.4. Die Initialförderung (nach 4.4.) wird als Ausgleich für die tatsächlich entstehenden Ausgaben einer Neugründung eines Bürgerbusprojektes gewährt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind eigetragene Vereine, die einen entsprechenden Verkehr durchführen (insbesondere zum Zweck der Verkehrsdurchführung gegründete Bürgerbusvereine oder andere mit der Verkehrsdurchführung befasste Vereine).

- 3.2. Außerdem ist eine Einheits- oder Samtgemeinde zuwendungsberechtigt, wenn in ihrem Gebiet kein Verein nach 3.1. besteht, der Verkehr überwiegend in ihrem Gebiet stattfindet und wenn sie die entsprechenden Ausgaben trägt.
- 3.3. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Zuwendungsempfänger nach 3.1. und 3.2. mit Sitz im Landkreis Lüneburg. Ausgenommen ist das Gebiet der Hansestadt Lüneburg.
- 3.4. Der Zuwendungsempfänger hat den ehrenamtlichen Charakter sowie den erforderlichen Bedarf nachzuweisen. Dieses kann durch die Vorlage eines geeigneten Gremienbeschlusses (Gemeinderat o. ä.) über die Einrichtung beziehungsweise bei einem Maßnahmenträger nach 3.2. die Unterstützung eines solchen Verkehrs sowie (auch formlose) Erklärungen des eingesetzten Fahrpersonals zur Bestätigung des Einsatzes als Fahrer oder Fahrerin im Rahmen des Bürgerbusses geschehen.
- 3.5. Vereine oder Einheits- und Samtgemeinden können nur Zuwendungsempfänger sein, wenn die Einheits- oder Samtgemeinde selbst finanz- und strukturschwach ist bzw. der Verein sein Leistungsgebiet in einer solchen hat. Als Grundlage der Beurteilung der Finanz- und Strukturschwäche dient die Finanzkraft der Einheits- oder Samtgemeinde, wenn diese nach den jeweils letzten fünf amtlichen Bekanntmachungen des Landesamtes für Statistik Niedersachsen durchschnittlich weniger als 50 % der durchschnittlichen Finanzkraft der niedersächsischen Einheits- und Samtgemeinden beträgt. Die Ermittlung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 4.1. Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.
- 4.2. Die Höhe der Zuwendung unterscheidet nach der Art der Förderung.
- 4.3. Pauschalförderung
  - 4.3.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt zwei Drittel des kalkulierten Jahresfehlbetrags (Aufwendungen abzgl. Erträge inkl. sonstige Zuschüsse), höchstens jedoch 7.500 € für das volle Kalenderjahr. Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Betrag für jeden angefangenen Monat auf ein Zwölftel des Förderbetrages festzusetzen.
  - 4.3.2. Sofern im Betrieb Fahrzeuge genutzt werden, welche über einen alternativen Antrieb ohne Verbrennungsmotor verfügen, beispielsweise über einen reinen batterieelektrischen Antrieb, erhöht sich der unter 4.3.1. vorgesehene Höchstbetrag um 1.000 € pro Fahrzeug.
  - 4.3.3. Sofern im Betrieb Fahrzeuge genutzt werden, welche über ein digitales Buchungssystem und Zugangssystem verfügen, welches die Bereitstellung der Fahrzeuge als Bürgerautos in einem Car-Sharing-System ermöglicht, erhöht sich der unter 4.3.1. vorgesehene Höchstbetrag um 1.000 € pro Fahrzeug.
  - 4.3.4. Eine Förderung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt nur, wenn die jeweilige unterstützende Einheits- oder Samtgemeinde das Bürgerbusprojekt fördert.
  - 4.3.5. Die Förderung nach 4.3.4. soll 50 % der Zuwendung nach 4.3.1. betragen.
  - 4.3.6. Die Pauschalförderung ist ausgeschlossen, sofern es sich um eine Betriebsgründung handelt.

#### 4.4. Initialförderung

4.4.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt zwei Drittel des kalkulierten Jahresfehlbetrags (Aufwendungen abzgl. Erträge inkl. sonstige Zuschüsse) zur Betriebsgründung eines Bürgerbusprojektes, höchstens jedoch 10.000 €.

4.4.2. Die Regelungen nach 4.3.2. und 4.3.3. gelten entsprechend.

4.4.3. Eine Förderung durch den Landkreis Lüneburg erfolgt nur, wenn die jeweilige unterstützende Einheits- oder Samtgemeinde das Bürgerbusprojekt fördert.

4.4.4. Die Förderung nach 4.4.3. soll 50 % der Zuwendung nach 4.4.1. betragen.

### 5. Verfahren

- 5.1. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landkreis Lüneburg auf Grundlage dieser Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Landkreis Lüneburg erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages einmal im Kalenderjahr Bericht über die gewährten Förderungen.
- 5.2. Anträge auf Förderung aus dem Bürgerbusfonds sind grundsätzlich bis zum 30.09. d. J. für das darauffolgende Jahr (Förderjahr = Antragsjahr + 1) zu stellen. Für das Förderjahr 2023 entfällt diese Frist.
- 5.3. Mit Maßnahmen und Projekten nach 4.4. darf erst nach Bescheiderteilung begonnen werden. Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bewilligt werden.
- 5.4. Sollte ein Projekt nach Ablauf von zwei Jahren noch nicht begonnen worden sein, kann der Landkreis den entsprechenden Zuwendungsbescheid aufheben.

### 6. Inkrafttreten

- 6.1. Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg in Kraft.